

1	Name	Anlage AUS	
2	Vorname	Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit ausländischen Einkünften hat eine eigene Anlage AUS abzugeben. ☐ stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A ☐ Ehefrau / Lebenspartner(in) B	
3	Steuernummer lfd. Nr. der Anlage		
Ausländische Einkünfte und Steuern Steuerpflichtige ausländische Einkünfte , die in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind – Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –			
9			
4	1. Staat / Fonds	2. Staat / Fonds	3. Staat / Fonds
Einkünfte (einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG) – bei mehreren Einkunftsarten: Einzelangaben bitte lt. gesonderter Aufstellung –			
5	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen
6	Enthalten in Anlage(n) und Zeile(n)		
7	Einkünfte (einschließlich der gemäß § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG steuerfreien Teile) 07 EUR	27 EUR	47 EUR
8	In Zeile 7 enthaltene Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden 08	28	48
9	In Zeile 7 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 EStG 13	33	53
10	In Zeile 7 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 3 EStG		
Anzurechnende ausländische Steuern			
11	für alle Einkunftsarten (ohne Beträge lt. Zeile 12) 09 EUR	29 EUR	49 EUR
12	bei Einnahmen aus Investmentanteilen lt. Zeile 8 12	32	52
13	In den Zeilen 11 und 12 enthaltene fiktive ausländische Steuern nach DBA		
Die Eintragungen in den Zeilen 14 bis 20 sind nur in der ersten Anlage AUS vorzunehmen.			
Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34c Abs. 5 EStG			
14	In Zeile 7 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird	800	
Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 12, 14 AStG (in den Anlagen G, KAP, L, S enthalten)			
Hinzurechnungsbetrag lt. Feststellung des Finanzamts (zuzüglich der anzurechnenden ausländischen Steuern lt. Zeile 16)			
15	Finanzamt und Steuernummer Staat	801	
16	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	802	
17	Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	803	
Familienstiftungen nach § 15 AStG (in den Anlagen G, KAP [Zeile 60], L, S, V enthalten)			
Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung			
18	Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer	818	
19	Auf Antrag nach § 15 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	819	
20	Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung lt. Feststellung	820	

Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG zu den Zeilen 4 bis 17

9

	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht ver- rechnete Verluste 1985 bis 2015	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinn- minderungen 2016	enthalten in Anlage und Zeile	positive Einkünfte 2016	enthalten in Anlage und Zeile	Summe der Spalten 3, 4 und 6
	1	2	3	4	5	6	7	8
			EUR	EUR		EUR		EUR
31	1	Nr. EStG						
32	2	Nr. EStG						
33	3	Nr. EStG						
34	4	Nr. EStG						
35	5	Nr. EStG						

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt**Einkünfte i. S. d. § 32b EStG** ohne steuerfreien Arbeitslohn lt. Anlage N Zeile 21 und / oder 23

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart	Einkünfte
				EUR
36	1			810 ,
37	2			811 ,
38	3			812 ,
39	4			813 ,
40	5			814 ,
41	Summe der ausländischen Kapitalerträge, die im Inland dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen			817 ,
42	In den Zeilen 36 bis 40 enthaltene Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, für die die Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG vorzunehmen ist			815 ,
43	außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG, soweit nicht in Zeile 42 enthalten			816 ,
44	Bei den in den Zeilen 36 bis 40 erklärten Einkünften handelt es sich in Zeile um ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG.			

Zu den Zeilen 36 bis 40: Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der in Deutschland steuerfreien Einkünfte an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage einreichen.

Nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht ver- rechnete Verluste 1985 bis 2015	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinn- minderungen 2016	positive Einkünfte 2016	Summe der Spalten 3 bis 5	positive Summe lt. Spalt. 6 enthalten in Zeile
	1	2	3	4	5	6	7
			EUR	EUR	EUR	EUR	
45	1	Nr. EStG					
46	2	Nr. EStG					
47	3	Nr. EStG					
48	4	Nr. EStG					
49	5	Nr. EStG					